

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ der Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den von der Gemeindevertretung am 27.09.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ der Gemeinde Hammer mit Bescheid vom 20.03.2018 auf Grund von § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung genehmigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

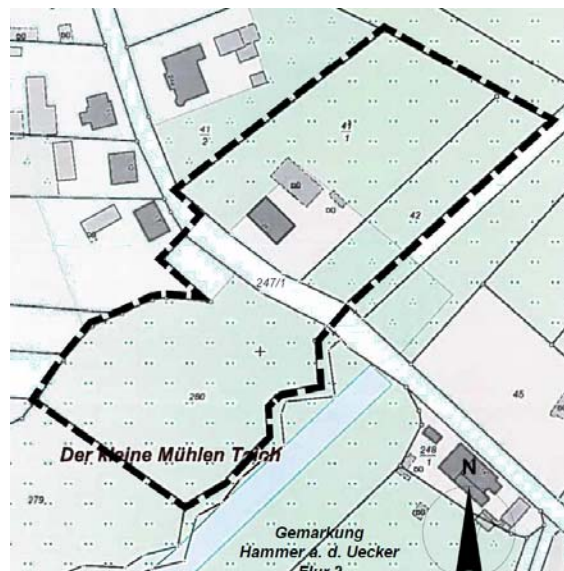
Im Norden: von den angrenzenden Niederungsflächen der Uecker

im Osten: von der vorhandenen Ortslage Klein Hammer

im Süden: von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland)

im Westen: von der vorhandenen Ortslage Klein Hammer.

Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.09.2017. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ der Gemeinde Hammer a. d. Uecker tritt mit Ablauf des 19.04.2018 in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Ab-

wägungsvorschlags nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB) Auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung KV M-V wird hingewiesen.

Hammer a. d. Uecker, den 21.03.2018

gez. Petra Mäd
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 19.04.2018 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 04/2018 veröffentlicht worden sowie im Internet unter www.amt-torgelow-ferdindshof.de.